

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannstraße 8.

Sprechstunden der Redaction:
Dienstag 10-12 Uhr.
Mittwoch 9-4 Uhr.

Alle in dieser Zeitung veröffentlichten Nachrichten sind die Eigenschaft der Redaktion.

Annahme der für die nächste Nummer bestimmten Artikel ist an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis 7 1/2 Uhr.

In den Filialen für Aufnahmen:
Cito Albaum, Unterwallstraße 1.
Luisa Köhler, Rathhausstr. 23, p.
nur bis 7 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

№ 263.

Samstag den 20. September 1885.

Preis-Aufgabe 19,250.

Abonnementpreis viertelj. 4 1/2 Mk.
mit Postgebühren 5 Mk. durch die Post
bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegblätter 10 Pf.
Wochenschrift für Extrablätter
im Tagesblatt-Format enthält
eine Fortsetzung des 19. Hft.
mit Fortsetzungen 48 Hft.

Inserate 60 Pf. pro Zeile 20 Hft.
Kleinere Schriften laut amt. Preisverzeichnis.
Kleinere Anzeigen 2. Hft. nach Vereinbarung.

Kleinere
unter dem Redactionsdruck die 4. Arbeit.
Preis 50 Pf., von den Familien nachrichten
die 60 Pf. pro Zeile 20 Hft.
Inserate sind stets an die Expedition zu
senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Belagung pro Anzeigensatz oder durch Ver-
sändelungen.

79. Jahrgang.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten Mittwoch, am 23. September 1885, Abends 6 1/2 Uhr, im Saale der I. Bürgerhalle.

- Zugordnung:
1. Wahl eines künftigen Stadtraths.
 2. Bericht des künftigen Stadtraths.
 3. Bericht des Verfassungskomitees über die Eingabe der Frau v. Tschirner u. Gen. wegen Gestattung der Carrefestlichkeit.
 4. Gutachten des Verfassungskomitees über die Annahme von §. 79 der erlassenen Städteordnung.
 5. Antrag auf Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Commission für Verwaltung der Vorlage über Errichtung eines Schlachthofes und Viehhofes auf sechs, event. Wohl des letzten Mitglieder.
 6. Bericht des Verfassungskomitees über Gantz 19 „Mittagut Pönnig“ Ausgaben pos. 10 des Haushaltplanes von 1885.
 7. Bericht des Verfassungskomitees über die Errichtung einer Gaskochmaschine im Krankenhaus und unentgeltliche Abgabe von Gas zur Speisung dieser Maschine.
 8. Bericht des Verfassungskomitees über Aufstellung eines Filters für die Stadtwasserleitung.

Bebauung.

Nachstehend machen wir die nach Wehr des mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten erlassene Begräbnis- und Friedhofordnung für die Stadt Leipzig mit dem Bemerkung zur Nachachtung öffentlich bekannt, daß wir den Zeitpunkt, mit welchem dieselbe oder einzelne Bestimmungen derselben in Kraft treten sollen, nach näher bestimmtem werden.
Leipzig, den 15. September 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. Vorsitzender.

Begräbnis- und Friedhofordnung für die Stadt Leipzig.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Oberrichterliche Aufsicht und Verwaltung.
Die Verwaltung und Bewirtschaftung des Begräbniswesens in Leipzig und die Verwaltung der Friedhöfe sind dem Magistrat der Stadt Leipzig übertragen. Der Magistrat ist durch die Friedhofverwalter zu vertreten.

§. 2. Friedhofverwalter.
Der Magistrat wählt einen Friedhofverwalter, welcher die Verwaltung des Begräbniswesens in Leipzig und die Verwaltung der Friedhöfe zu vertreten hat.

§. 3. Bestimmung über den Reichenstein.
Der Reichenstein ist ein aus Stein bestehendes Denkmal, welches die Bestattungsorte der Verstorbenen bezeichnet.

§. 4. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 5. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 6. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 7. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 8. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 9. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 10. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 11. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 12. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 13. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 14. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 15. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

Wenn auf dem Begräbnis der Name „etw.“ beigefügt ist oder wenn kein Name angegeben ist, so ist der Name des Verstorbenen zu setzen.

§. 16. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 17. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 18. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 19. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 20. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 21. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 22. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 23. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 24. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 25. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 26. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 27. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 28. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 29. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 30. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 31. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 32. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 33. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 34. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 35. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 36. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

Die Stadtgemeinde Leipzig behält sich vor, neben dem privaten Begräbniswesen ein öffentliches Begräbniswesen zu errichten, in welchem die Bestattung der Verstorbenen geschehen soll.

§. 37. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 38. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 39. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 40. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 41. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 42. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 43. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 44. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 45. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 46. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 47. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 48. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 49. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 50. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 51. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 52. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 53. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 54. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 55. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 56. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 57. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 58. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 59. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 60. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 61. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 62. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 63. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 64. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 65. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 66. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 67. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 68. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 69. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 70. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 71. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 72. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 73. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 74. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 75. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 76. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 77. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 78. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.

§. 79. Bestimmung über die Bestattungsorte.
Die Bestattungsorte sind die Friedhöfe der Stadt Leipzig.